

Aus der Sektion Wirtschaftswissenschaften, Wissenschaftsbereich Volkswirtschaft

Die Einbindung der Erhaltung und Nutzung natürlicher Umweltbedingungen in die Leitung und Planung der Volkswirtschaft der DDR

Von

Werner Gutzer

(Eingegangen am 20. August 1975)

1. Die Stellung der natürlichen Umweltbedingungen im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß

Das Naturmilieu ist notwendige Grundlage für die Existenz und Reproduktion der menschlichen Gesellschaft, indem es als elementarer Träger oder Gefäß von Naturressourcen und -potenzen zur Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse beiträgt. Zugleich ist der Mensch als Bestandteil der Biosphäre selbst Teil des Naturmilieus. Karl Marx charakterisierte die Funktion der natürlichen Ressourcen im Produktionsprozeß wie folgt: „Die äußeren Naturbedingungen zerfallen ökonomisch in zwei große Klassen, natürlichen Reichtum an Lebensmitteln, also Bodenfruchtbarkeit, fischreiche Gewässer usw., und natürlichen Reichtum an Arbeitsmitteln, wie lebendige Wasserfälle, schiffbare Flüsse, Holz, Metalle, Kohle usw. In den Kulturanfängen gibt die erstere, auf höherer Entwicklungsstufe die zweite Art des Reichtums den Ausschlag.“¹ Das Naturmilieu ist daher Quelle der Energie und der Rohstoffe für den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß. Im Laufe der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft hat der Energie- und Rohstoffverbrauch sowie die Zurückführung der Rückstände in das Naturmilieu solche Ausmaße angenommen, daß die Produktionstätigkeit der Gesellschaft im Rahmen der exogenen Einflüsse zum wichtigsten Faktor der globalen Beeinflussung des Naturmilieus geworden ist. Mit der Produktionstätigkeit der menschlichen Gesellschaft tritt eine Störung des Verlaufs der Naturprozesse in ihren dynamisch ausgeglichenen, natürlichen material-energetischen Kreisläufen ein. Das Naturmilieu als Ganzes ist in der Lage, bis zu einem bestimmten Grade, als Resultat seiner langen Evolution, diese Störungen in seinem Haushalt auszugleichen. Diese Fähigkeit bestand, obwohl bestimmte lokale unumkehrbare Veränderungen bereits existierten. Mit dem Einsetzen der industriellen Revolution im 19. Jahrhundert war das Naturmilieu jedoch nicht mehr in der Lage, den gestörten Naturhaushalt aufrecht zu erhalten. Die unumkehrbaren Veränderungen der Umwelt erreichten globale Maßstäbe.

Der wissenschaftlich-technische Fortschritt seit dem 19. Jahrhundert hatte eine Zunahme der Intensität bei der Nutzung natürlicher Ressourcen und des Ausstoßes von Schadstoffen in die natürliche Umwelt bei ständiger Erweiterung des Produktionswachstums zur Folge. Um zu konkreteren Aussagen zu kommen, muß analysiert werden, welche grundlegenden Tendenzen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Beziehungen menschliche Gesellschaft/natürliche Umwelt negativ beeinflussen. Folgende Tendenzen sind entscheidend für diese Problematik (vgl. Čelovek, obšestvo i okružajusčaj sveda, 1973):

¹ K. Marx, „Das Kapital“, Bd. 1, MEW, Band 23, Berlin 1962, S. 535.

1. Die wachsende Intensivierung und tiefgehende Strukturveränderung in der Industrie bei gleichzeitiger Erhöhung des Produktionsvolumens

Die sich aus dieser Tendenz ergebenden negativen Folgen für die natürliche Umwelt sind die Vergrößerung des Konsumtionsumfanges, die Erweiterung der Struktur der genutzten Naturressourcen und die wachsende Abgabe von Wärmeenergie an die Atmosphäre und Hydrosphäre. Diese negativen Folgen werden innerhalb der natürlichen Umwelt u. a. in der Existenz der Siedlungs- und Industriemülldeponien, Tagebaue, Halden tauben Gesteins, Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung und lokalen Übertemperaturen in Luft und Wasser, die globalen Charakter annehmen, sichtbar.

2. Die Chemisierung der Volkswirtschaft

Kennzeichen für diese Tendenz ist die sich ständig erweiternde Anwendung von Chemierzeugnissen, insbesondere chemischer Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Biostimulatoren in der Land- und Forstwirtschaft. Neben dem unbestreitbaren positiven Effekt, der Produktivitätssteigerung, werden jedoch die natürlichen Stoffkreisläufe gestört. Damit wird die Regenerierung natürlicher Ressourcen stark eingeschränkt oder ist überhaupt nicht mehr möglich.

3. Der Verstädterungsprozeß

Die Folge des Verstädterungsprozesses ist die qualitative und quantitative Zunahme des „städtischen Komforts“. Diese Vorzüge des städtischen Lebens gehen aber gegenwärtig zu einem großen Teil auf Kosten der natürlichen Umweltbedingungen. Negative Umweltbedingungen wie hohe Konzentration von Schadstoffen in Luft und Wasser, starke Lärmentwicklung und ungünstige bioklimatische Bedingungen kennzeichnen die Lebensbedingungen in den Städten.

Die kapitalistische Gesellschaftsordnung ist nicht in der Lage, die wichtigsten negativen Folgen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die natürliche Umwelt zu lösen. Die gegenwärtige Entwicklung zeigt, daß sich der Industrialisierungsprozeß auf gleicher oder ähnlicher technologischer Basis erweitert und sich der Urbanisierungsprozeß unkontrolliert und unplanmäßig vollzieht. Die Schadstoffe der natürlichen Umwelt nehmen zu.

Betrachtet man die sozialistische Gesellschaftsordnung, so muß festgestellt werden, daß viele der sich aus der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts abzeichnenden negativen Folgen auf die natürliche Umwelt auch hier anzutreffen sind. Das gestörte Mensch-Umwelt-Verhältnis resultiert einmal aus der kapitalistischen Vergangenheit, zum anderen aber auch aus dem sich ständig erhöhenden Verbrauch natürlicher Ressourcen und dem Anfall von Industrie- und Siedlungsabfällen. Aber auch der sich stetig und planmäßig vollziehende Verstädterungsprozeß führt zu erhöhten Schadstoffkonzentrationen in der Luft, den Gewässern und im Boden sowie zur Erhöhung des Lärms innerhalb der Konzentrationsgebiete. Dennoch ist die sozialistische Gesellschaftsordnung auf Grund des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln in der Lage, dieses gestörte Mensch-Umwelt-Verhältnis im positiven Sinne zu lösen. Innerhalb der sozialistischen Produktionsweise ist der Mensch zugleich Quelle und Ziel seiner Reproduktion durch gesellschaftliche Arbeit mit Naturstoffen und -kräften. Dabei kann der Mensch in seiner Produktion nur verfahren wie die Natur selbst, d. h. nur die Formen der Stoffe ändern.

Das qualitativ Neue in der menschlichen Arbeit besteht jedoch darin, daß die Naturkräfte ständig in diesen Prozeß einbezogen werden und ihn unterstützen. Somit leitet der wissenschaftlich-technische Fortschritt eine neue Stufe in der Auseinandersetzung sozialistische Gesellschaft/Natur ein. Er erfordert einen hohen Grad der Natur-

beherrschung im Arbeitsprozeß und bei der Nutzung des Umweltpotentials. Damit ist zugleich eine Veränderung der Stellung des Menschen im Stoffwechselprozeß mit der Natur verbunden. Die Umwelt mit ihrem jetzigen Potential reicht nicht mehr aus, um den wachsenden Anforderungen der Gesellschaft zu entsprechen. Das Naturmilieu muß deshalb den gesellschaftlichen Anforderungen besser angepaßt und ihr wirtschaftlich nutzbares Potential erhöht werden. In der sozialistischen Gesellschaftsordnung geht es damit um die effektivere gesellschaftliche Organisation dieser Arbeit zugunsten immer besserer Bedürfnisbefriedigung mit Hilfe immer geeigneterer Fähigkeiten der sozialistischen Menschen für die Gewinnung und Umformung von Naturstoffen zu Gebrauchswerten und für die Nutzung von Naturkräften. Somit ist die Verknüpfung von sozialistischer Gesellschaft und Natur durch immer zielbewußtere Maßnahmen aus der vormaligen Spontanität in den Zustand planmäßig progressiver Beherrschung zu heben. Bedingung, Voraussetzung und Potential für das Erreichen dieses Zieles sind neben dem gesellschaftlichen Eigentum an den Produktionsmitteln die allgemeine Planmäßigkeit der sozialistischen Entwicklung und ihre Führung durch die Partei der Arbeiterklasse. Es gilt somit, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt mit den Vorzügen des Sozialismus zu verbinden.

Auf dem VIII. Parteitag der SED wurde mit Nachdruck erklärt, daß die sozialistische Produktion für den Menschen da sei. Der technologische Ablauf darf nicht nur innerbetrieblichen Arbeitsschutzanordnungen, sondern muß auch einer höheren außerbetrieblichen Umweltkonformität entsprechen. Umweltschutz, der Kampf gegen Verschmutzung von Luft und Wasser, die Eindämmung des Industrie- und Verkehrslärms sind deshalb Ziele des Fünfjahrplanes 1971 bis 1975. Diese Zielstellung der sozialistischen Produktionsweise steht damit auch in Übereinstimmung mit dem humanistischen Anliegen der sozialistischen Gesellschaft nach Gestaltung einer menschenwürdigen Umwelt im Sinne des gesellschaftlichen Fortschritts. Deshalb kann es letztlich nur um die Durchsetzung geschlossener technologischer Stoffkreisläufe innerhalb der materiellen Produktion gehen. Innerhalb dieser geschlossenen Stoffkreisläufe werden die Abgase und Abwässer nach ihrer Reinigung dem Produktionsprozeß wieder zugeführt, so daß keine Belastung des Naturmilieus durch Schadstoffe eintritt. Andererseits werden dem Produktionsprozeß die gewonnenen Sekundärrohstoffe wieder zugeführt.

2. Die Entwicklung von Rechtsnormen auf dem Gebiet der Landeskultur in der DDR

Als Erbe hatte die ehemals kapitalistische Herrschaft auf dem Territorium der DDR große Schäden an den Naturressourcen hinterlassen. Durch den faschistischen Krieg waren diese Schäden noch vermehrt worden, nicht zuletzt durch den kriegsbedingten Raubbau. Die Maßnahmen der antifaschistischen-demokratischen und dann der sozialistischen Ordnung in der DDR konzentrierten sich in den ersten Jahren nach der Zerschlagung des Faschismus auf das unmittelbar Lebensnotwendige. Deshalb wurde nicht nur die aus der Zeit des Faschismus notwendig gewordene Beseitigung der Umweltschäden verzögert, sondern es entstanden neue und zum Teil größere Schäden. Doch bereits mit Gründung der DDR hatte der neugeschaffene Staat entsprechend seiner ökonomischen Möglichkeiten Maßnahmen zum Schutz und zur Gestaltung des Naturmilieus erlassen und ihre Einhaltung kontrolliert. So wurden bereits während der Periode des Aufbaus des Sozialismus innerhalb des 1. Fünfjahrplanes 1951–1955 wichtige gesetzliche Grundlagen erlassen, um die natürlichen Ressourcen für den sozialistischen Aufbau mit hoher Effektivität nutzen zu können. Zu den wichtigsten Rechtsnormen gehörten zu jener Zeit das Naturschutzgesetz aus dem Jahre 1954 und das Städtebaugesetz von 1952. In der Periode von 1956–1961 ging es um die Festigung

der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Daß in dieser Zeit die Fragen des Umweltschutzes beachtet wurden, beweisen die „Grundsätze zum Naturschutz in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Verwirklichung“ vom 5. Januar 1960. Durch eine Vielzahl von Durchführungsbestimmungen und -verordnungen wurde das Naturschutzgesetz präzisiert. In den Jahren nach 1961 erließ die sozialistische Staatsmacht weitere Einzelverordnungen, u. a. 1963 das Wassergesetz, 1967 die Verordnung über die Bodennutzungsgebühr, 1968 die Anordnung über die Begrenzung und Ermittlung von Luftverunreinigungen und 1969 das Berggesetz, um für alle Bereiche der sozialistischen Landeskultur Rechtsgrundlagen zu besitzen.

Die entscheidende Grundsatzung des Schutzes und der Gestaltung des Naturmilieus in der DDR erfolgte durch die 1968 verkündete Verfassung, und zwar speziell durch den Artikel 15. In diesem Artikel wird der Boden der DDR „zu ihren kostbarsten Naturreichtümern“ erklärt und dessen Schutz und rationelle Nutzung sowie der Schutz des Naturmilieus insgesamt „im Interesse des Wohlergehens der Bürger“ gefordert. Damit erfolgte die Fixierung der rationellen Nutzung und des Schutzes des Naturmilieus im Grundgesetz des sozialistischen Staates. Das am 14. Mai 1970 einstimmig von der Volkskammer der DDR beschlossene Landeskulturgesetz und seine Durchführungsbestimmungen und -verordnungen können als die staatsrechtlich ausführliche Rechtsaufzeichnung dieses Verfassungsauftrages bezeichnet werden. Dieses neue Gesetz beinhaltet alle bisherigen gesetzlichen Regelungen zum Schutz der natürlichen Umwelt und verbindet sie zu einer geschlossenen, komplexen Einheit. Mit dem Wirksamwerden des Landeskulturgesetzes traten das Naturschutzgesetz des Jahres 1954 und seine Durchführungsbestimmungen außer Kraft. Das Landeskulturgesetz definiert die Natur als wesentliche Voraussetzung der gesellschaftlichen Reproduktion, deren rationelle Nutzung und kultivierende Gestaltung im Interesse aller Staatsbürger vorgenommen werden muß. Im Bericht des ZK an den VIII. Parteitag der SED wurde daher auf die zunehmende Bedeutung des Umweltschutzes, des Kampfes gegen die Verschmutzung von Luft und Wasser und die Eindämmung des Industrie- und Verkehrslärms zum Wohle des arbeitenden Menschen mit aller Konsequenz hingewiesen. Die Realisierung des Landeskulturgesetzes ist somit Teil der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe und Bestandteil der kontinuierlichen Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung der DDR im Interesse der sozialistischen Gesellschaft.

3. Zur Leitung und Planung des Umweltschutzes in der DDR

Seit dem VIII. Parteitag wurden in Erfüllung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung sichtbare Fortschritte auf den verschiedensten Gebieten des Umweltschutzes erzielt. Dieser Prozeß vollzog sich auf der Grundlage einer ständigen Qualifizierung der staatlichen Leitung und Planung der sozialistischen Landeskultur.

Ausdruck der Wertschätzung des sozialistischen Staates für das Naturmilieu ist das am 29. 11. 1971 gegründete Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft. Auf der Ebene der Bezirke und Kreise wurden Umweltschutzbeauftragte eingesetzt, die den Abteilungen Wasserwirtschaft, Verkehr und Straßenwesen oder Inneres unterstanden. Seit den Kommunalwahlen 1974 sind auf Kreisebene eigene Ratsbereiche für Umweltschutz geschaffen worden, die entsprechenden Ratsbereiche auf Bezirksebene wurden ebenfalls entwickelt. Auf betrieblicher Ebene gibt es Beauftragte für Umweltschutz, denen wiederum die Beauftragten für Luft, Wasser und Lärm zur Lösung des Umweltschutzes in den Betrieben zugeordnet sind.

Im Gesetz über den Ministerrat vom 16. 10. 1972 wird die Verantwortlichkeit des Ministerrates zur Durchsetzung von grundsätzlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des sozialistischen Umweltschutzes festgelegt. Das Gesetz über die örtlichen Volks-

vertretungen und ihre Organe vom 12. 6. 1973 überträgt den Volksvertretungen und ihren Organen die Verantwortung über die Entwicklung und Planung der sozialistischen Landeskultur ihrer Territorien. Die Verordnung über die VEB, Kombinate und VVB vom 28. 3. 1973 enthält die staatsrechtliche Verpflichtung für diese Einrichtungen, in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen zur Lösung von Umweltproblemen beizutragen.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1973 wurde erstmals der Umweltschutz als gesonderte volkswirtschaftliche Querschnittsaufgabe selbständiger Planteil. Vorher waren die Einzelmaßnahmen der Betriebe aus anderen Planteilen, z. B. aus dem Planteil Wissenschaft und Technik, ersichtlich.

Die Planmethodik für den Fünfjahrplan 1976–1980 spiegelt die Bedeutung der Maßnahmen des Umweltschutzes für den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß wider. Sie geht davon aus, daß der Umweltschutz Bestandteil der Planung des Reproduktionsprozesses ist. Ziel dieser Einbeziehung ist eine weitestgehende Ausschaltung schädigender Auswirkungen des Produktionsprozesses auf die natürliche Umwelt. Damit kann eine weitere unkontrollierte negative Beeinflussung der natürlichen Bedingungen des Reproduktionsprozesses vermieden werden. Eine quantitative und qualitative Bereitstellung natürlicher Ressourcen für den Reproduktionsprozeß wäre bei fehlenden Umweltschutzmaßnahmen nur durch extrem hohe volkswirtschaftliche Aufwendungen, und zwar zu Lasten des produzierten Nationaleinkommens möglich. Damit wird der ökonomische Aspekt des Umweltschutzes sichtbar. Investitionen des Umweltschutzes als Präventivmaßnahmen sind aber trotzdem sehr kostenintensiv. Deshalb haben sie vorrangig in den Ballungsgebieten als den Zentren der Arbeiterklasse zu erfolgen. Die Ballungsgebiete haben am Ausstoß von Schadstoffen in die natürliche Umwelt den größten Anteil. Die optimale Gestaltung des Reproduktionsprozesses in den Ballungsgebieten ist eine Kernfrage zur Lösung der Umweltschutzprobleme für die gesamte Volkswirtschaft.

Die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind im Rahmen ihres Reproduktionsprozesses verantwortlich für die Planung des Umweltschutzes in Form der Erarbeitung der Planentwürfe. Sie haben die Planentwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu erarbeiten. Dabei haben sich die Planentwürfe vorrangig auf die Erhaltung und Verbesserung der territorialen Reproduktionsbedingungen und somit auf die langfristige Sicherung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen zu orientieren. Die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen erfolgt von den obengenannten Institutionen auf der Basis vorgegebener staatlicher Aufgaben. Die staatlichen Aufgaben des Umweltschutzes werden in enger Zusammenarbeit des Ministeriums für Wissenschaft und Technik mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie den zuständigen zentralen Staatsorganen ermittelt und festgelegt. Darüber hinaus erweitern die Ministerien und andere zentrale Staatsorgane diese staatlichen Aufgaben durch spezifische Maßnahmen des Umweltschutzes für ihren Verantwortungsbereich. Die Planentwürfe bestehen u. a. aus folgenden Teilen:

- wissenschaftlich-technische Aufgaben des Umweltschutzes
- Senkung der Emission von Stäuben und Abgasen
- Wasser- und Abwasserbilanzen
- Abwasserlastsenkung
- Nutzung und schadlose Beseitigung von Abprodukten der Produktion
- Investitionsmaßnahmen für den Umweltschutz
- Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen.

Die Planentwürfe werden von den Werktätigen diskutiert, und danach erfolgt

deren Koordinierung und Bilanzierung mit den wirtschaftsleitenden Organen und den örtlichen Organen der Staatsmacht. Die abgestimmten betrieblichen Planentwürfe sind Grundlage für die Erarbeitung der zweiglichen und territorialen Planinformationen durch die zentralen Staatsorgane für ihre Verantwortungsbereiche und durch die Räte der Bezirke für ihre Territorien. Diese Planinformationen werden an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft eingereicht. Die von diesem Ministerium erarbeitete zusammengefaßte Planinformation wird von der Staatlichen Plankommission in den Fünfjahrplan und in die Jahresvolkswirtschaftspläne eingearbeitet, und die Maßnahmen des Umweltschutzes sind dann nach Verabschiedung der Volkswirtschaftspläne durch die Volkskammer als staatliche Auflagen für alle Ebenen der Volkswirtschaft verbindliche Kennziffern.

Das qualitativ Neue in der Leitung und Planung des Umweltschutzes besteht heute darin, daß die Aufgaben des Umweltschutzes mit wesentlich höherer Zielstellung und unter Beachtung ihrer Komplexität in den Volkswirtschaftsplan aufgenommen werden. Auf dieser Basis ist es möglich, sowohl die Entwicklung des Umweltschutzes in ihren volkswirtschaftlichen Zusammenhängen und Proportionen zu erfassen und zu leiten, als auch eine differenzierte Kontrolle der Plandurchführung vom Betrieb bis zur zentralen Ebene zu sichern. Damit wird letztlich auch der Verantwortlichkeit der örtlichen Volksvertretungen für die Gestaltung der Umweltbedingungen ihrer Territorien Rechnung getragen.

Erfahrungen bei der Realisierung des Volkswirtschaftsplanes 1974 für die zentralgeplanten Investitionsvorhaben des Umweltschutzes zeigten, daß es durch Mängel in der Planrealisierung und vor allem in der Plankontrolle im ersten Halbjahr nur zu einer Erfüllung des Investitionsgeschehens von 42 % gekommen war. Durch erhöhte Anstrengungen und stärkere Kontrolle gelang es bis Jahresende, auch die Planposition des Umweltschutzes im Prinzip zu erfüllen.

Die zentralgeplanten Investitionsvorhaben sind wegen ihrer Bedeutung für die Begrenzung der Umweltbelastung in Ballungsgebieten vom Ministerrat bestätigte wichtige Maßnahmen, die daher eine besonders hohe Plandisziplin verlangen. Deshalb kommt es darauf an, alle Investitionen termingerecht fertigzustellen und etwaige Planrückstände aufzuholen. Die Qualifizierung der Leitungstätigkeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes kann dadurch erreicht werden, daß zur Unterstützung der Betriebe und Kombinate operative Kontrollen über wichtige Maßnahmen des Umweltschutzes gemeinsam von Vertretern des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Fachorgane für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Räte der Bezirke durchgeführt werden. Eine Qualifizierung der Leitungstätigkeit ist auch durch die Schaffung von Gemeinschaftsinvestitionen für Umweltschutzvorhaben als Ausdruck der territorialen Rationalisierung zu erreichen.

Mit der Planmethodik 1976–1980 wird das Hauptaugenmerk der Planung auf die qualitativen Ergebnisse der Maßnahmen des Umweltschutzes gerichtet. Nicht in der Höhe der finanziellen Fonds für den Umweltschutz, d. h. nicht in den Geldausgaben besteht das Wesen sozialistischer Umweltschutzmaßnahmen, sondern in den für den Menschen im Sinne unserer Hauptaufgabe erreichten Verbesserungen der natürlichen Umweltbedingungen. Es ist deshalb ein Nachweis der gesellschaftlichen Effekte der Investitionen des Umweltschutzes notwendig, und das verlangt letztlich in der Planung eine höhere Qualität der konzeptionellen Arbeit. In diesem Zusammenhang ist das Wirken der Abgas-, Wasser-, Abwasser- und Bodennutzungsgebühren als ökonomische Hebel zu untersuchen. Diese Sanktionen des sozialistischen Staates zum Schutz und zur optimalen Nutzung natürlicher Umweltbedingungen werden aber nur dann positiv in den Betrieben wirken, sofern die Umweltschutzmaßnahmen und ihre Effekte Teil der Planerfüllung und damit zur Aufgabe aller Werktätigen werden.

S c h r i f t t u m

- Christoph, K.-H., und K. Gläß: Betriebsplan und Grenzwerte zur Reinhaltung der Luft. Die Wirtschaft. Nr. 32 vom 8. August 1973.
- Fedorenko, N., und K. Gofman: Rationelle Gestaltung der Umwelt als Problem der optimalen Planung und Leitung. Sowjetwissenschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge (Berlin) 26 (1973) 229–238.
- Fedorov, E. K.: Aktuelle Probleme der Wechselwirkung zwischen Gesellschaft und Umwelt. Sowjetwissenschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge (Berlin) 26 (1973) 239–251.
- Grundmann, S.: Mensch und Umwelt. Dtsch. Z. Philos. (Berlin) 21 (1973) 190–206.
- Horsch, G., und A. Leonhardt: Probleme der Umweltkrise im staatsmonopolistischen Kapitalismus. IPW-Berichte (Berlin) 2 (1973) 29–37.
- Mahrwald, R.: Ein Betriebskollektiv beginnt Umweltprobleme zu lösen. Die Wirtschaft. Nr. 20 vom 16. Mai 1973.
- Marx, K.: Das Kapital. Bd. I und III. MEW. Band 23, 25. Berlin: Dietz Verlag 1962.
- Marx, K.: Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie. Berlin: Dietz Verlag 1953.
- Mottek, H.: Umweltschutz – ökonomisch betrachtet. Wissensch. u. Fortschr. 24 (1975) 194–199.
- Schneider, W.: Planziele für den Umweltschutz. Die Wirtschaft. Nr. 36 vom 1. September 1974.
- Schwabe, K.: Umweltschutz und Rohstoffprobleme. Wissensch. u. Fortschr. 24 (1974) 146–150.
- Šelest, L.: Konferenz über Fragen der Nutzung der Naturressourcen der UdSSR. Sowjetwissenschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge (Berlin) 27 (1974) 80–82.
- Čelovek, obšestvo i okružajuschaja sveda (Mensch, Gesellschaft und Umwelt). Moskau: Verlag Mysl 1973.
- Mensch und Umwelt. Urania Sonderheft 1972.
- Reproduktion der natürlichen Umweltbedingungen. Berlin: Akademie Verlag 1974.
- Zur Plandurchführung in den Betrieben gehört der Umweltschutz. Die Wirtschaft. Nr. 27 vom 4. Juli 1973.
- Gesetz über den Ministerrat der DDR. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR. Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB. Berlin: Staatsverlag der DDR 1973.
- Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976–1980 – Planungsordnung –. Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 775. Berlin, 15. Dezember 1974.
- Landeskulturgesetz – Kommentar. Berlin: Staatsverlag der DDR 1973.

Dr. Werner Gutzer
DDR - 402 H a l l e (Saale)
Murmansker Straße 18 b